

Tagungsbericht

7. Fachgespräch der Clearingstelle EEG am 15. Oktober 2010 – Eigenverbrauch von Solarstrom –

Am 15. Oktober 2010 fand in der hessischen Landesvertretung beim Bund das 7. Fachgespräch der Clearingstelle EEG zum Thema „Eigenverbrauch von Solarstrom“ statt. *Herr Dr. Sebastian Lovens*, Leiter der Clearingstelle EEG, begrüßte alle Anwesenden und führte kurz in das Thema der Veranstaltung ein. Die Eigenverbrauchsregelung des EEG 2009, die im Rahmen der PV-Novelle erweitert und ausdifferenziert wurde, führe zu einer wachsenden Zahl von Anfragen bei der Clearingstelle EEG. Des Weiteren verwies Herr Dr. Lovens auf die letzten Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG, insbesondere auf den Hinweis 2010/8 zum Stichtag für „beschlossene“ Bebauungspläne, den Hinweis 2009/14 zu den Vorgaben gem. § 6 Nr. 1 EEG 2009 für PV-Anlagen sowie die Empfehlung 2010/5 zum Begriff der betrieblichen Einrichtungen im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009. Außerdem stellte er drei neue Mitarbeiterinnen der Clearingstelle EEG vor: *Frau Dr. Nina Kuckländer*, Systemadministratorin, *Frau Natalie Mutlak*, wissenschaftliche Mitarbeiterin und *Frau Dr. Beatrice Brunner*, die ab November als weiteres Mitglied der Clearingstelle EEG insbesondere den Themenbereich Netzanschluss und Netzausbau bearbeiten wird. Durch das Fachgespräch führte Frau Dr. Nicole Pippke, Mitglied der Clearingstelle EEG.

Im ersten Vortrag des Tages gab *Frau Cornelia Viertel* aus dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) einen Überblick über die neue Eigenverbrauchsregelung im EEG 2009. Sie legte zunächst dar, dass der Ausgangspunkt der Überlegungen zur Eigenverbrauchsregelung die Frage gewesen sei, wie das Erreichen der Netzparität vorbereitet werden könne. Netzparität sei grundsätzlich dann erreicht, wenn die Erzeugungskosten für Solarstrom den Stromkosten für Strombezug entsprechen, wobei zwischen der Haushaltsstromparität, die für 2013 erwartet werde, der Gewerbe- und Industriestromparität und der Treibstoffparität unterschieden werden müsse. Für 2020 werde die Netzparität schon in vielen Ländern erreicht sein. Vor diesem Hintergrund soll die Eigenverbrauchsregelung, so legte Frau Viertel dar, technische Innovation fördern, die zur Erhöhung des Eigenverbrauchs beitragen können. Zum ersten Mal sei nun ein Anreiz für das Lastmanagement vorhanden, als erster Schritt in Richtung Netzentlastung. Zudem sei ein weiteres Ziel, die Differenzkosten für Strom aus Erneuerbaren Energien zu senken. Frau

Viertl stellte klar, dass nach der Auffassung des BMU nur bei Gleichzeitigkeit von Erzeugung und Verbrauch ein Eigenverbrauch im Sinne der Regelung gegeben sei, eine rein bilanzielle Verrechnung reiche nicht aus. Auch fielen Inselnetze nicht unter die Regelung, weil diese nicht zum Anwendungsbereich des EEG gehörten. Anschließend stellte Frau Viertl die Details der alten Regelung des EEG 2009 sowie die seit 1. Juli 2010 geltende Neufassung vor und legte dar, welche Wirtschaftlichkeitsberechnung der Vergütung – inhaltlich eine Kompensation – des Eigenverbrauchs zu Grunde lag. In der Neufassung sei insbesondere die Anlagengröße, bei welcher ein Anspruch auf Vergütung des Eigenverbrauchs besteht, auf bis zu 500 kWp ausgeweitet und ein zweistufiger Vergütungssatz durch zwei unterschiedliche Abzugsbeträge für einen Eigenverbrauchsanteil unter bzw. über 30 % eingeführt worden. Hintergrund sei der jeweilige Investitionsbedarf, der sich vergrößere, sobald der „natürliche“ Eigenverbrauchsanteil von 15 – 30 % überschritten werde. Die Abzugsbeträge, welche von den Vergütungssätzen bei Einspeisung abgezogen werden, unterlägen im Gegensatz zu den Vergütungssätzen nicht der Degression, sondern seien feststehend. Frau Viertl betonte, dass der finanzielle Vorteil, den die Regelung bringen kann, immer von der Höhe des Strompreises abhängt. Sie erläuterte zudem, dass einige technische Regelungen sowie das Standardlastprofil in Folge der Regelung angepasst werden müssten. Erste Erfahrungen mit der Eigenverbrauchsregelung seien Gegenstand des Erfahrungsberichts zum EEG 2009, der dann auch die Grundlage für eventuelle Anpassungen im EEG 2012 bilden werde.

In der anschließenden Diskussion wurde mit Blick auf eine mögliche Nutzung des selbst erzeugten Stroms zur Aufladung von Batterien in Elektrofahrzeugen um Klarstellung gebeten, ob auch der Verbrauch dieses Stroms im Auto unter die Bedingung des Verbrauchs „in räumlicher Nähe“ fallen könne. Frau Viertl antwortete, dass aus ihrer Sicht nichts dagegen spräche. Ein Teilnehmer merkte zu der vorgestellten Wirtschaftlichkeitsberechnung an, dass viele Gewerbetreibende Strom zu einem geringeren als dem vom BMU unterlegten Preis von 18 ct/ kWh bezögen. Frau Viertl erläuterte, dass es sich dabei lediglich um eine beispielhafte Rechnung handle. Eine weitere Frage zielte auf den Bilanzierungszeitraum für den Eigenverbrauch ab. Frau Viertl stellte klar, dass die Feststellung, ob ein Anteil von über oder unter 30 % des erzeugten Stroms selbst verbraucht wurde, über das Kalenderjahr erfolge. Ein Teilnehmer fragte, ob die 500 kW-Grenze als Ausschlussregelung zu verstehen sei oder bei größeren Anlagen die Möglichkeit der anteiligen Nutzung bestehe. Frau Viertl antwortete, dass die Regelung als Ausschlussregelung gemeint sei. Schließlich wurde zuletzt vorgeschlagen, Fristen für die An- und Abmeldung analog zur Direktver-

marktung in Betracht zu ziehen.

Herr Prof. Dr. Dr. h.c. (GTU Tiflis) Thomas Schomerus von der Leuphana Universität Lüneburg betrachtete in seinem Vortrag die Eigenverbrauchsregelung in § 33 Abs. 2 EEG 2009 aus rechtlicher Sicht. Zunächst verglich er die ursprüngliche Regelung des EEG 2009 mit den Änderungen durch die PV-Novelle 2010 und beleuchtete den politischen Kontext der Regelung. Im Anschluss stellte Herr Prof. Schomerus kurz die Geschichte und Zwecke der Eigenverbrauchsregelung vor. Denkbare Zwecke der Eigenverbrauchsregelung seien die Dezentralisierung der Energieversorgung, die Entlastung der lokalen Stromnetze und die Förderung von Innovation als Schritt hin zu einem System, in dem das EEG nicht mehr gebraucht werde. In ihrem Zweck gleiche die Regelung daher der Direktvermarktung, die sich jedoch von der Eigenverbrauchsregelung durch die Anzeigepflicht und den Wegfall des Vergütungsanspruchs unterscheidet. Anschließend stellte Herr Prof. Schomerus zwölf offene Rechtsfragen zur Eigenverbrauchsregelung vor. Unklar sei erstens, ob Inselanlagen, d. h. Anlagen ohne Netzanschluss unter die Regelung fielen. Weiterhin müsse geklärt werden, ob § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf die Größenbegrenzung von 500 kW Anwendung finde. Die dritte Frage stelle sich hinsichtlich der Auswirkung der 500-kW-Grenze auf Anlagenerweiterungen bzw. die Errichtung weiterer Anlagen auf einem Grundstück. Viertens sei klärungsbedürftig, wer „Dritter“ im Sinne der Regelung sei. Hier sei insbesondere die Frage relevant, ob neben dem Selbstverbrauch auch der Verkauf an Dritte zulässig ist. Eng damit verbunden sei die fünfte Frage nach der Definition des Begriffs „in unmittelbarer räumlicher Nähe“. Herr Prof. Schomerus legte dar, dass aus seiner Sicht die Nicht-Nutzung des öffentlichen Versorgungsnetzes entscheidendes Kriterium sein müsse. In Beantwortung der sechsten Frage legte Herr Prof. Schomerus die Modalitäten der Nachweise dar. Weiterhin stellte Herr Prof. Schomerus in Frage, ob es überhaupt einen „Vergütungsanspruch“ im Fall einer Nicht-Lieferung geben könne. Er stellte jedoch klar, dass sich aus der ungenauen Formulierung keine weiteren Konsequenzen ergeben. In Auseinandersetzung mit der achten Frage untersuchte er die Anwendung der 30 %-Regelung. Zu klären sei insbesondere, ob bei einem 30 % des erzeugten Stromes übersteigenden Eigenverbrauch die geringere Abzugsrate für den gesamten eigenverbrauchten Strom, also auch für die ersten 30 %, oder nur anteilig für den 30 % übersteigenden eigenverbrauchten Strom angesetzt werden müsse. Nicht eindeutig sei – neuntens – außerdem, wann der Vergütungsanspruch entstehe, d. h. ob hierfür der Zeitpunkt des Selbstverbrauchs oder der Zeitpunkt des Nachweises entscheidend sei. In der zehnten Frage untersuchte Herr Prof. Schomerus, ob die Vergütung nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 der Degression un-

terliegt. Nach seiner Einschätzung müsse die Degression auf den – nach Anlegen der Abzugsbeträge – reduzierten Vergütungssatz und nicht allein auf Grundvergütung angewandt werden. Mit Blick auf den Zeitpunkt für die Berechnung der Degression stellte Herr Prof. Schomerus klar, dass hier die Inbetriebnahme und nicht der Moment der Entscheidung für den Eigenverbrauch maßgeblich sei. In seiner zwölften und letzten Frage befasste er sich mit den Übergangsregelungen: Es sei zu klären, ob § 33 EEG 2009 auch für Altanlagen gelte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 2010 in Betrieb genommen wurden. Zum Abschluss stellte Herr Prof. Schomerus vier Thesen in den Raum: Direktverbrauch und Eigenverbrauch schlossen sich aus seiner Sicht gegenseitig aus. Weiterhin werde im EEG nicht deutlich genug, dass es die Begünstigung beim Eigenverbrauch nur bei vorhandenem Netzanschluss und nicht bei Inselanlagen geben solle. Die Annahme, dass die Degression nur für die Grundvergütung ohne den Abzugsbetrag nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 gelten solle, finde keine überzeugende Begründung im Gesetz. Schließlich wies er darauf hin, dass auch die Beschränkung der Regelung für solare Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden nicht ausreichend begründet sei.

In den Anmerkungen der Teilnehmer zum Vortrag wurde mit Blick auf die Abgabe des Stroms an Dritte hervorgehoben, dass dieser zwangsläufig mit Verkauf verbunden sein müsse, da sich sonst kein finanzieller Vorteil ergeben könne. Ein anderer Teilnehmer wies mit Blick auf die Zeitabläufe darauf hin, dass die Berücksichtigung des Eigenverbrauchs bei der Einstellung in die Bilanzkreise für Netzbetreiber tatsächlich ein Problem sei.

Herr Volker Wachenfeld, Bereichsleiter für Off-Grid Systeme bei SMA Solar Technology AG, stellte in seinem Vortrag die Potenziale für gewerblichen Eigenverbrauch von Solarstrom vor. Er führte zunächst in die technischen Grundlagen ein, stellte das Standardlastprofil eines Haushalts vor und erläuterte die Zählerkonstellation für die Messung des Eigenverbrauchs. Dabei legte er dar, dass die Möglichkeiten für das Verschieben von Lasten in Privathaushalten begrenzt seien, sich die Nutzung der Eigenverbrauchsregelung aufgrund des derzeitigen Haushaltsstrompreises aber dennoch in nahezu allen Fällen lohne. Ohne Verhaltensänderung sei bei Anlagen zwischen 4 und 8 kW_p eine Eigenverbrauchsquote von 20 bis 40% zu erwarten, bei kleineren Anlagen könnten auch höhere Überdeckungen erreicht werden. Bei gewerblichen Verbrauchern hänge die Wirtschaftlichkeit des Eigenverbrauchs dagegen von drei Einflussgrößen ab: Stromtarif, Anlagengröße und Lastprofil. In der Regel lägen die Stromtarife für Gewerbekunden deutlich unter den Haushaltstrom-

preisen und das Lastprofil sei stark durch die Art der gewerblichen Aktivität bestimmt. Insgesamt, so legte Herr Wachenfeld dar, erschwere die 30 %-Staffelung die Anlagenplanung und mache die Anreizsituation eher unübersichtlich. In der Regel werde die Eigenverbrauchsregelung erst ab einer Quote von über 30 % attraktiv. Allerdings könnten hohe Eigenverbrauchsquoten insbesondere mit kleinen Anlagen erreicht werden. Je nach Gewerbe und PV-Anlage seien Eigenverbrauchsquoten von 10 bis 100 % möglich. Im Anschluss diskutierte Herr Wachenfeld die Möglichkeit der Zwischenspeicherung von PV-Strom in Batterien. Grundsätzlich seien über den Tagesverlauf verschiedene Speichergänge denkbar, je nachdem ob Netzentlastung oder Vergütungsmaximierung das Ziel ist. Im Haushaltsbereich könne durch Speicherung die Eigenverbrauchsquote nahezu verdoppelt werden. Wenn der Speicher erst noch angeschafft werden müsse, sei dies aber nicht wirtschaftlich, da pro gespeicherter kWh Kosten von 20–30 ct entstünden. In seiner abschließenden Bewertung hob Herr Wachenfeld hervor, dass die Eigenverbrauchsregelung verbrauchernahe Anlagen attraktiver mache und durch geeignete Optimierungsstrategien auch die Aufnahmefähigkeit der Netze verbessern könne. Gewerblicher Eigenverbrauch biete für die Netzentlastung die größeren Potenziale, aus Sicht der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber hänge der Erfolg der Nutzung jedoch vom Verhältnis zwischen Stromerzeugung und -verbrauch sowie dem individuellen Lastprofil und natürlich dem Stromtarif ab. In jedem Fall sei eine genaue Prüfung erforderlich, da auch ein „negativer Eigenverbrauchsvorteil“ eintreten könne. Eine optimale Netzentlastung erfordere den Einsatz von Speichern, die bisher aber über die Regelung noch nicht finanziert werden könnten.

In der anschließenden Fragerunde erkundigte sich ein Teilnehmer nach dem Grund für die hohen Speicherkosten und der zukünftig zu erwartenden Entwicklung. Herr Wachenfeld führte aus, dass der Standard nach wie vor die Bleibatterie sei, die bereits in sehr großen Mengen produziert würde und damit vermutlich auch keine massiven Preissenkungen zu erwarten seien. Lithiumbatterien seien dagegen um den Faktor 8 teurer in der Anschaffung, hätten aber eine längere Lebenszeit. In diesem Segment müsse die weitere technische Entwicklung abgewartet werden.

Herr Christoph Weißenborn vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) beleuchtete die Eigenverbrauchsregelung aus Sicht der Netzbetreiber. Er äußerte zunächst seine Übereinstimmung mit der Einschätzung von Herr Prof. Schomerus, dass allein der Inbetriebnahmezeitpunkt relevant für die Vergütungshöhe sei, nicht der Zeitpunkt der Umstellung auf Eigenverbrauch. Ebenso impliziere der

Begriff „in unmittelbarer Nähe“ zwingend, das das öffentliche Netz nicht genutzt werde, da es sich sonst um Direktvermarktung handeln würde. Weiterhin führte Herr Weißenborn aus, dass die 500 kW-Grenze als Ausschlusskriterium zu betrachten sei. Ungeklärt sei dagegen, was passiert, wenn durch mehrmaligen Zubau innerhalb der zwölf Kalendermonate die 500 kW-Grenze überschritten würde. Das Problem sei jedoch begrenzt, weil die Regelung nur für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 31. Dezember 2011 gilt. Berechnungsgrundlage der Vergütung müsse immer Abs. 1, d. h. die nach Anlagengröße und Inbetriebnahme „gezonte“ Vergütung sein. Gegenstand der Zuordnung der verschiedenen Vergütungssätze nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 sei die „im selben Jahr durch die Anlage erzeugte Strommenge“. Basis müsse immer das Kalenderjahr sein. Zusätzliche Komplexität ergebe sich bei Inbetriebnahme über Vergütungsdegressionszeitpunkte hinweg. Herr Weißenborn illustrierte die Komplexität der Vergütungsberechnung anschließend an drei Berechnungsbeispielen. Weiterhin erörterte Herr Weißenborn die Frage, ob § 33 Abs. 2 EEG 2009 auf Bestandsanlagen anwendbar sei. Er kam zu dem Schluss, dass die 500 kW-Regel für Bestandsanlagen, die vor dem 1. Juli 2010 errichtet worden, nicht in Anspruch genommen werden könne. Fraglich sei jedoch, ob Anlagen, die vor dem 1. Juli 2010 in Betrieb genommen wurden, bei der Berechnung der 500 kW nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 mitzählten. Zur Klärung durch die Clearingstelle EEG empfahl Herr Weißenborn zudem die Definition des Begriffes „in unmittelbarer Nähe“. Er schloss den Vortrag mit einer Darstellung der Auswirkungen der Eigenverbrauchsregelung für den Netzbetrieb. Eine Netzentlastung durch Steigerung des Eigenverbrauchs von PV-Strom sei nur bei kontinuierlicher Erzeugung gegeben. Bei nicht-kontinuierlicher Erzeugung bleibe das Problem der Nicht-Planbarkeit bestehen. Ebenso könnten auch nur bei konstanter Nicht-Einspeisung des Stroms die Kosten für die Integration der volatilen Einspeisung in das Netz reduziert werden. Bei schwankender Nutzung der Eigenverbrauchsoption und daher weiterhin schwankender Einspeisung müsse das Netz weiterhin für die maximale Einspeisung ausgelegt sein. Auch Kosteneinsparungen für Regel- und Ausgleichsenergie könne die Regelung nicht erbringen, da die Einspeisung weiterhin witterungsbedingt sei und der Eigenverbrauch verbrauchsbedingt schwanke. Stattdessen könnten sich steigende Kosten für die kurzfristige Bereitstellung von Reserve- und Zusatzstrom ergeben. Zudem ergebe sich für die Netzbetreiber ein erhöhtes Prognoserisiko, da die Standard-Lastprofile der Verbraucher nicht mehr stimmten.

Im Anschluss an den Vortrag wurde gefragt, ob Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die Strom an Dritte verkaufen, die Pflichten eines Stromlieferanten er-

füllen müssten. Herr Weißenborn antwortete, dass in jedem Fall ein Stromlieferungsvertrag erforderlich sei. Ob Schadensersatzverpflichtungen im Vertrag verankert würden, sei dagegen eine andere Frage.

Herr Rainer Brohm vom Bundesverband Solarwirtschaft (BSW-Solar) stellte in seinem Vortrag den Eigenverbrauch aus Sicht des BSW-Solar vor. Herr Brohm berichtete zunächst über die regelmäßigen Informationsmaßnahmen des Verbandes zum Thema Eigenverbrauch. Im Anschluss stellte er die Ergebnisse einer nicht-repräsentativen Mitgliederbefragung zum Thema Eigenverbrauch vor. 2009 wurden nach Angaben der Übertragungsnetzbetreiber 0,11 TWh Solarstrom selbst verbraucht, d. h. ca. 2 % der gesamten solaren Solarstromerzeugung. Nach Schätzung des BSW stünden dahinter 35.000 bis 70.000 PV-Anlagen, d. h. etwa 25 bis 50 % der Anlagen im Marktsegment bis 30 kW, mit steigender Tendenz. Herr Brohm führte weiterhin aus, dass sich Unternehmen, Installateure und Kunden intensiv mit dem Thema Eigenverbrauch beschäftigten. Solarunternehmen präsentierten zunehmend neue Produkte für die Vereinfachung des Lastmanagements und das Thema werde für das Marketing genutzt. Als Motivation für die Nutzung des Eigenverbrauchs nannten die Befragten steigende Strompreise, Senken der eigenen Energiekosten, Unabhängigkeit und Autarkie sowie Imagegewinn. Mit der alten Regelung seien zu 91 % nicht gewerblich oder landwirtschaftlich tätige Anlagenbetreiberinnen und -betreiber erreicht worden, deren Strombezug dem Privatkundensegment zuzuordnen sei. Den zusätzlichen finanziellen Aufwand für die Nutzung des Eigenverbrauchs bezifferten die Befragten mit 50 bis 200 Euro. Hinsichtlich der Versorgung von Dritten bestünden in der Praxis viele offene Fragen, z. B. zu Abrechnungsmodalitäten und Vertragsgestaltung, so dass diese Option bisher kaum genutzt werde. Auch bei der Abrechnung mit den Netzbetreibern gebe es in einigen Fällen noch Schwierigkeiten aufgrund der mangelnden Erfahrung der Marktteilnehmer. Unsicherheiten bestünden auch hinsichtlich der 30 %-Grenze, weil Erfassung und Abrechnung dadurch erst nach Ablauf eines Jahres möglich sei und die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erschwert werde. Insgesamt sei die Regelung sowie die Weiterentwicklung durch die PV-Novelle aber positiv aufgenommen worden. Teilweise werde allerdings die Finanzierung von Anlagen durch die Eigenverbrauchsanlagen erschwert, da geringere direkte Einnahmen zu erwarten seien. Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung des Eigenverbrauchs gebe es insbesondere bei Flatrate- und Billigstromanbietern, die zum Teil Stromlieferverträge einseitig kündigten und dadurch die Wirtschaftlichkeit eines Projekts in Gefahr brächten. Rechtliche Unklarheiten beim Eigenverbrauch liegen nach Darstellung von Herrn Brohm insbesondere

bei der Frage der Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf Eigenverbrauchsanlagen und der Anwendung des Hinweises 2009/14 zum Anlagenbegriff bei der 500 kWp-Grenze.

Frau Susanne Jung vom Solarenergie-Förderverein Deutschland e. V. referierte über den „Eigenverbrauch von Solarstrom in der Praxis“. In der täglichen Praxis der Beratung von Anlagenbetreiberinnen und -betreiber durch den SFV werde deutlich, dass die Eigenverbrauchsregelung viele Unsicherheiten und Irritationen ausgelöst habe. Zwar habe die Regelung einen zusätzlichen psychologischen Investitionsanreiz gebracht, viele Anlagenbetreiberinnen und -betreiber überschätzten aber zugleich den Eigenverbrauchsanteil. Kritisch sei zudem, dass Hersteller zunehmend die Optimierung der Eigenverbrauchsquote anböten, dabei aber die geeignete Dachfläche nicht in vollem Maße ausgenutzt werde, obwohl dies aus Klimaschutzsicht sinnvoll sei. Frau Jung bestätigte außerdem, dass immer mehr Miets Hauseigentümer Anfragen zur Abrechnung stellten, die Verfahren aber sehr komplex seien. Im Bezug auf die rechtlichen Unklarheiten schloss sich Frau Jung ihren Vorrednern an, sah aber zusätzlich noch Probleme baurechtlicher Art, da in einigen Landesbauordnungen die Baugenehmigungsfreiheit an den Eigenverbrauch geknüpft werde. Der SFV setze sich daher für die Änderung der Musterbauordnung ein. Bei der Abrechnung der Vergütung komme es aufgrund der komplexen Berechnung in der Praxis oft zu Abrechnungsfehlern. Der SFV habe daher ein Rechenprogramm für die Vergütungssätze entwickelt, das online zur Verfügung stehe. Unverständlich sei weiterhin, dass die Eigenbedarfsregelung nicht für Bestandsanlagen gelte. Um einen unkomplizierten Wechsel zwischen Eigenverbrauch und Volleinspeisung zu ermöglichen und das Abrechnungsverfahren zu vereinfachen, schlug Frau Jung vor, das Prinzip der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe auch beim Eigenverbrauch einzusetzen. Abschließend wandte sie sich der Frage zu, ob zumindest vorübergehend auch ohne Netzanschluss ein Vergütungsanspruch für selbstverbrauchten Strom gegenüber dem Netzbetreiber gegeben sei. Diese Frage stelle sich insbesondere in Konstellationen, in denen Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber den in ihren Anlagen erzeugten Strom wegen noch nicht abgeschlossener Netzausbaumaßnahmen, wegen längerer Bearbeitungszeiten beim Netzbetreiber oder wegen einer vorübergehenden Unterbrechung der Einspeisung nicht einspeisen könnten. Frau Jung plädierte dafür, in solchen Fällen der vorübergehenden Nichteinspeisung einen Vergütungsanspruch zu bejahen.

In der Diskussion im Anschluss an den Vortrag ging es vor allem um die Rechnungslegung und die Informationsdefizite bei Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern so-

wie Netzbetreibern. Auf die Frage, inwieweit der Netzbetreiber für die korrekte Rechnungslegung zuständig sei, antwortete Frau Jung, dass die Verantwortung zwar bei Anlagenbetreiberinnen und -betreibern liege, die Netzbetreiber aber in vielen Bereichen Formulare und Verfahrensschritte vorgäben, insbesondere auch im Bezug auf das Umsatzsteuerverfahren. Ein weiterer Teilnehmer thematisierte die Probleme der Netzbetreiber bei der Vermarktung der Überschusseinspeisung, wenn deren Mengen aufgrund des Eigenverbrauchs im Vorhinein nur unzureichend bestimmt werden könnten.

Im ersten Vortrag des Nachmittags erörterte *Herr René C. Cornea* von Cornea Franz Rechtsanwälte steuerliche Aspekte des Eigenverbrauchs. Er stellte zunächst die Rechtslage vor, die bis zum 31. Dezember 2008 galt. Da die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber bis zur Einführung der Eigenverbrauchsregelung den erzeugten Strom zu 100% ins Netz einspeisten, galten sie als Unternehmer und waren vorsteuerabzugsberechtigt. Bei einem Eigenverbrauch von 100% sei eine Einstufung der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber als Unternehmer steuerrechtlich jedoch nicht möglich gewesen. Erst das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 1. April 2009 habe dieses Problem gelöst, indem hinsichtlich der gesamten erzeugten Strommenge eine Lieferung und im Umfang des Direktverbrauchs eine so genannte Rücklieferung fingiert wurde, die als gegenseitige Leistungsbeziehung die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber weiterhin zum Vorsteuerabzug berechtige. Dieses Schreiben, so Herr Cornea, habe auch nach der Novellierung des EEG 2009 weiterhin Gültigkeit. Durch die neue Rechtslage sei nur insofern eine Änderung eingetreten, als dass nun in Form der gestaffelten Vergütungssätze nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für die Umsatzsteuer herangezogen werden müssten, je nach Höhe der Eigenverbrauchsquote. Zu beachten sei zudem, dass die Vorsteuerabzugsberechtigung davon abhängt, ob bzw. in welchem Umfang der direkt verbrauchte Strom privat oder gewerblich genutzt werde. Nur bei einer gewerblichen Nutzung des Stroms sei die Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben, nicht hingegen bei der privaten Nutzung. Herr Cornea stellte zudem klar, dass die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber alle Pflichten des Umsatzsteuerrechts treffen, u. a. die verpflichtende Umsatzvorsteueranmeldung sowie die korrekte Rechnungslegung. Das BMF habe zudem klargestellt, dass eine physische Messung der Strommengen erforderlich ist. In der anschließenden Diskussion wurde daraufhin gewiesen, dass nach der Kleinunternehmerregelung bis zu einem Jahresumsatz von 17.500 Euro keine Voranmeldung erforderlich sei. Zudem wurde nach der Handhabung im Fall des Gutschriftverfahrens gefragt. Herr Cornea ant-

wortete, dass im Laufe des Kalenderjahres zunächst Abschläge auf die Umsatzsteuer in annähernd richtiger Höhe zu zahlen seien. Deshalb sollte zunächst eine Annahme zur Eigenverbrauchsquote zu Grunde gelegt werden.

Herr Mario Hattemer, KfW-Bankengruppe, erläuterte die Finanzierung von Erneuerbaren Energien durch die KfW. Er stellte zunächst die KfW-Bankengruppe und die beiden Förderprogramme für Erneuerbare Energien „Standard“ für Anlagen zur Stromerzeugung und „Premium“ für erneuerbare Wärme vor. Vorteil der KfW-Programme seien insbesondere Zuschüsse, lange Darlehenslaufzeiten, niedrige Zinsen, lange Zinsbindung, tilgungsfreie Anlaufzeiten sowie die Möglichkeit der 100 %-Finanzierung. Herr Hattemer stellte klar, dass die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sich zunächst immer an die Hausbank wenden müssten, die auch das Risiko trage. Die KfW schließe dann einen Vertrag mit der Hausbank, z. T. vermittelt über das Zentralinstitut. Er wies daraufhin, dass die fristgerechte Antragsstellung wichtig sei, um den Kredit zu ermöglichen. Die Eigenverbrauchsoption sei grundsätzlich nicht förderschädlich, aber insofern relevant, als nach den Förderbestimmungen nur bestimmte Antragsteller in Betracht kämen. So seien private gewerbliche Unternehmen grundsätzlich förderberechtigt, während natürliche Personen und gemeinnützige Personen sich nur dann um Förderung bewerben könnten, wenn sie wirtschaftlich tätig seien. Da die KfW den Eigenverbrauch bisher nicht als wirtschaftliche Tätigkeit sehe, werde vom Antragsteller verlangt, dass zumindest ein Anteil des Stroms ins Netz eingespeist werde. Bei 100 % Eigenverbrauch komme der Anlagenbetreiberin bzw. dem -betreiber also nicht als Antragsteller in Betracht. Landwirte müssten zudem nachweisen, dass sie den erzeugten Strom entweder überwiegend ins öffentliche Stromnetz einspeisen („Energiewirt“) oder ihn zu einem überwiegenden Teil für die landwirtschaftliche Produktion einsetzen („echte Landwirte“).

Eine Publikumsnachfrage zum Vortrag beschäftigte sich mit der erforderlichen Bestätigung zur Siliziumrücknahme. Herr Hattemer erläuterte, dass diese Bestätigung nicht vom Handwerker, sondern vom Hersteller erwartet werde. Eine Mitgliedschaft im Zusammenschluss PV Cycle sei nicht erforderlich.

Herr Dr.-Ing. Karsten Burges, Ecofys Germany AG, referierte zum Thema „Auswirkungen des Eigenverbrauchs aus netztechnischer Sicht“. Einleitend stellte er noch einmal die Ziele der Eigenverbrauchsregelung vor, um dann deren Effekte in der praktischen Umsetzung zu analysieren. Mögliche Effekte der mit der Eigenverbrauchsregelung einhergehenden Anreizwirkung könnten die Änderung des Strombezugs oder die Änderung der PV-Einspeisung sein. Als netztechnische Nutzeffek-

te kämen ein schlankeres Verteilnetz sowie ein vereinfachter Betrieb in Betracht. Zur Illustration der netztechnischen Auswirkungen eines Selbstverbrauchs von Solarstrom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage stellte Herr Dr.-Ing. Burges die Ergebnisse eines von Ecofys begleiteten Pilotprojektes in Amersfort vor, bei dem Fotovoltaikmodule mit einer Gesamtleistung von 1 MWp in nächster Nachbarschaft auf alle verfügbaren Dächer installiert worden waren. Herr Dr.-Ing. Burges stellte klar, dass sich beim Eigenverbrauch in räumlicher Nähe nicht zwangsläufig eine Netzentlastung ergebe, da der Nachbar auf der anderen Straßenseite schon am nächsten Strang des Verteilnetzes liegen könne. Entscheidend sei vielmehr die Netztopologie. An der Dimensionierung des Netzes ändere sich durch den Eigenverbrauch nichts, denn der Netzbetreiber müsse aufgrund seiner Pflicht, die Netzstabilität jederzeit zu gewährleisten, weiterhin von der maximal notwendigen Auslastung, d. h. der maximalen Abnahme im Winter und der maximalen PV-Einspeisung im Sommer ausgehen. Herr Dr.-Ing. Burges legte weiterhin dar, dass aufgrund der Kürze der Lastspitzen zumindest bei Haushalten nur sehr geringer Spielraum zur Verschiebung von Lasten bestehe. Aufgrund der stochastischen Verteilung der Lastspitzen werde das Netz jedoch ohnehin nicht für die Maximallast ausgelegt. Schwieriger sei dagegen die PV-Einspeisung, da diese in einem bestimmten Gebiet tatsächlich gleichzeitig an allen Netzverknüpfungspunkten, über die PV-Anlagen mit dem Netz verbunden sind, erfolge.

Ohne Lastverschiebung könnte eine Hausanlage nur dann netzentlastend wirken, wenn sie eine Leistung zwischen 0,4 und 1 kWp hätte. Herr Dr.-Ing. Burges folgte, dass ohne Speicherung und Fremdsteuerung der Haushaltsgeräte das Netzentlastungspotenzial der Eigenverbrauchsregelung zumindest im Bereich der Privathaushalte gering bleiben werde, da die Systemdienstleistungen auch beim Eigenverbrauch unvermindert in Anspruch genommen würden. Ein netztechnischer Nutzen sei erst dann zu erwarten, wenn auch die Netzbetreiber in die Verbrauchssteuerung eingebunden werden. Hinsichtlich des Einsatzes der Eigenverbrauchsregelung im gewerblichen Bereich ergäben sich ggf. abweichende Ergebnisse.

In der Diskussion nach dem Vortrag wurde gefragt, ob die Stromerzeugung aus PV nicht den Bedarf vor Ort abdecken könne. Herr Dr.-Ing. Burges erläuterte, dass PV-Strom zunehmend aus dem Ortsnetz in übergeordnete Netze abtransportiert werden müsse. Ein weiterer Teilnehmer erinnerte an den Nutzen der Eigenverbrauchsregelung hinsichtlich der Schaffung eines Bewusstseins für Erzeugung und Verbrauch, das auch für Smart Metering und den Aufbau von Smart Grids gebraucht werde.

Herr Dr.-Ing. Burges bestätigte, dass die Regelung tatsächlich einen Anreiz für die Effizienzsteigerung liefere, der Umbau des Netzes jedoch nur unter Zugrundelegung einer systemischen Sichtweise und unter Einbindung der Netzbetreiber gelingen könne. Ein Teilnehmer wies zudem daraufhin, dass die Regelung zur Verschiebung von Last in Spitzenlastzeiten führe. Er warnte gleichzeitig davor, zu viel Hoffnung in die Elektromobilität zu setzen, da diese eine Kostenfrage bleibe.

Frau Eva Hauser, IZES gGmbH Institut für ZukunftsEnergieSysteme, stellte die energiewirtschaftlichen Auswirkungen der Eigenverbrauchsregelung vor. Zunächst erläuterte sie, dass das größte Lastverschiebungspotenzial im Bereich der privaten Haushalte bei allen Anwendungen liege, die mit Strom Wärme oder Kälte herstellen. Allerdings bestünden gerade bei diesen Geräten große Effizienzpotenziale, die mittelfristig mit Blick auf die EU-Öko-Design-Richtlinie umgesetzt würden. Einige Geräte wie z. B. Wärmepumpen liefen zudem antizyklisch zur PV-Einspeisung. Insofern seien die Potenziale für Lastverschiebungen im Privathaushalt im Ergebnis relativ gering. Zudem sei ein privater Haushalt mit der energiewirtschaftlichen Verantwortung, zur lokalen Optimierung der lokalen Netzlast beizutragen, regelmäßig überfordert, weil er nicht über die relevanten Informationen, etwa den jeweils geltenden Börsenpreis für Strom, verfüge. Anschließend diskutierte Frau Hauser die Auswirkung der Eigenverbrauchsregelung auf die Strompreise. Grundsätzlich seien nahezu alle Komponenten des Haushaltsstrompreises durch die Regelung betroffen, die Wirkungen jedoch bisher noch nicht absehbar. Unter Heranziehung der Strompreise an der EEX stellte Frau Hauser die These auf, dass die Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie bereits zu Absenkung der Mittagspreisspitzen beigetragen habe. Hinsichtlich des Eigenverbrauchs setze ein preissenkender Effekt die längerfristige Prognostizierbarkeit der Eigenverbrauchsmengen voraus. Für die Netzbetreiber sei aufgrund der zusätzlichen Vergütungsstufen eine Mehrbelastung zu erwarten, ohne dass sich im Gegenzug eine Entlastung durch Netzzückbau ergeben würde. Auf die EEG-Umlage werde die Eigenverbrauchsregelung grundsätzlich entlastend wirken. Allerdings verringere sich bei massiver Inanspruchnahme des Eigenverbrauchs die Gesamtmenge des an die nicht-privilegierten Endkunden gelieferten Stromes. Dadurch könne der Eigenverbrauch die EEG-Umlage auch erhöhen. Um die Effekte zu überprüfen, sei in diesem Bereich weitere Forschung erforderlich.

Im Anschluss an den Vortrag wies ein Teilnehmer darauf hin, dass Eigenverbraucher aus der Solidargemeinschaft der Netzentgelte, Konzessionsabgaben sowie auch der KWK-Umlage ausstiegen.

Frau Kathrin Büdenbender vom Fraunhofer IWES untersuchte in ihrem Vortrag die technischen Voraussetzungen einer Netzentlastung durch Eigenverbrauch. Anhand eines Vergleichs mit der Windenergie analysierte sie zunächst, in welchen Situationen die Energieeinspeisung aus Fotovoltaik die Netze besonders belastet. Bei der Fotovoltaik ergäben sich Engpässe vor allem im Sommer in Niederspannungsnetzen in Süddeutschland, insbesondere dann, wenn die Erzeugungsleistung über dem Lastbedarf liege. In dieser Situation steige die Transformatorbelastung an und das Spannungsband weite sich auf, wobei der Aufweitung des Spannungsbandes eine höhere Bedeutung für die Integration von PV-Anlagen zukomme als der Transformatorbelastung. Voraussetzung einer Netzentlastung durch Eigenverbrauch sei die Verhinderung von hohen Leistungsflüssen an den Netzanschlussknoten und die Verhinderung hoher Gleichzeitigkeit. Frau Büdenbender erörterte die Anpassung des Verbraucherlastgangs durch Wärmepumpen und Speicher und kam zu dem Schluss, dass beide Technologien die Einspeisespitze im Sommer nur marginal reduzieren könnten. Eine Netzentlastung durch die Eigenverbrauchsregelung sei daher nicht in relevantem Maße zu erwarten. Aussichtsreich für die Zukunft sei dagegen die Einführung leistungsabhängiger Grundtarife. Alternativ könnten auch leistungsabhängige Einspeisevergütungen etabliert werden, die sich nach der maximal abgefragten Kapazität im Jahr richteten. Voraussetzung seien steuerbare Wärmepumpen, kostengünstige Speicher und lastgangregistrierende Messeinrichtungen.

In der anschließenden Diskussion wurde nach der zukünftigen Rolle von Kombikraftwerken gefragt. Frau Büdenbender erläuterte, dass Kombikraftwerke erst dann funktionieren könnten, wenn alle Anlagen erfasst und zentral steuerbar seien. Dies sei bisher nicht der Fall, die Eigenverbrauchsregelung könne aber ein erster Schritt in diese Richtung sein.

In der Abschlussdiskussion wurde zunächst angemerkt, dass im Fachgespräch die Rolle der Stromlieferanten nicht beleuchtet worden sei, obwohl diese den Anreiz für ein aus Sicht des Marktes günstiges Verhalten der Kunden schaffen könnten. Frau Hauser bestätigte, dass die weitere Gestaltung des Marktes insbesondere bei weiter voranschreitender Degression sehr spannend sei. Anschließend bat Herr Dr. Lovens die Verbandsvertreterinnen und -vertreter um eine Einschätzung, wie viele rechtlich zu klärende Probleme aus den Zahlen der den Eigenverbrauch nutzenden Anlagenbetreiberinnen und -betreiber resultierten. Frau Jung gab an, eine große Zahl von Problemen zu erwarten, insbesondere im Zusammenhang mit den Abrechnungsmodalitäten, der 30%-Grenze sowie im Bezug auf den Wechsel zwischen Volleinspei-

sung und Eigenverbrauch. Herr Brohm erwartete ebenfalls eine steigende Zahl von Anfragen, konnte den Umfang aber nicht quantifizieren. Herr Weißenborn sah die Vergütungsberechnung unter Berücksichtigung der Degressionsschwellen und Größenklassen als größtes Problem an. Die Zahl der Anfragen sah er optimistischer, eventuell könnten aber nach vollständiger Ausschöpfung der 500 kW-Grenze weitere Fragen aufkommen. Ein Teilnehmer fragte nach den netztechnischen Auswirkungen von Kombikraftwerken. Herr Dr.-Ing. Burges wies darauf hin, dass der Ausgleich von Verbrauch und Erzeugung in einem zu kleinräumigen Gebiet nicht zielführend sei, sondern – in Abhängigkeit von der jeweiligen Netztopologie – nur der Ausgleich in einer großräumigeren Ansammlung von Anlagen und Verbrauchern. Auch Frau Hauser sah die kleinräumliche Optimierung als wenig zielführend an. Dagegen könnten in der Zukunft eventuell steuerbare Biogasanlagen eine größere Rolle übernehmen. Frau Büdenbender hob als positiv hervor, dass die Eigenverbrauchsregelung zum ersten Mal überhaupt einen Regelungsmechanismus einführe, der einen lastbezogenen Verbrauch nahelege. Eine Teilnehmerin merkte an, dass bei Anlagenbetreiberinnen und -betreibern ein Informationsdefizit über die Verantwortungsaufteilung zwischen Netzbetreibern und Anlagenbetreiberinnen und -betreibern bestehe. Frau Jung hob noch einmal hervor, dass die Anreizwirkung der Eigenverbrauchsregelung bisher zu niedrig sei, um die Speicherung voranzutreiben.

In seinem Resümée ließ *Herr Dr. Lovens* die Vorträge des Fachgesprächs Revue passieren. Er betonte, dass nicht alle Fragen zugleich auch rechtlich relevant seien, aber gerade das Umfeldverständnis für die Arbeit der Clearingstelle EEG von großer Bedeutung sei. Herr Dr. Lovens lud alle Anwesenden ein, sich mit offenen Fragen an die Clearingstelle EEG zu wenden. Zwar könne er aus Kapazitätsgründen keine schnelle Einzelfalllösung versprechen, abgesehen von Einigungsverfahren, aber auch das Wissen darum, wo Klärungsbedarf bestehe, helfe der Clearingstelle EEG bei der Planung. Daher bat Herr Dr. Lovens auch die Verbände, das Thema intern auszuwerten und die wichtigsten Fragestellungen zu definieren. Ansprechpartnerin bei der Clearingstelle EEG werde Frau Dr. Pippke sein. Er kündigte außerdem das nächste Fachgespräch zum Thema Wasserkraft an, das voraussichtlich am 18. März 2011 stattfinden werde. Zum Abschluss bedankte sich Herr Dr. Lovens bei allen Mitwirkenden und lud zum Empfang anlässlich des 3. Jahrestages der Clearingstelle EEG ein.